

Neubekanntmachung der Satzung der Bayerischen Architektenkammer vom 24. November 2023

Die Satzung der Bayerischen Architektenkammer vom 4. Dezember 1972 (StAnz Nr. 9/1973), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer vom 20. November 2015, wird mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 24. November 2023 wie folgt neu gefasst:

1. Rechtsstellung

- 1.1 Der Bayerischen Architektenkammer gehören die in der Architektenliste eingetragenen Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten und die in die Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplanerinnen und Stadtplaner als Mitglieder an.
- 1.2 Die Aufgaben der Bayerischen Architektenkammer ergeben sich aus Art. 13 BauKaG. Die Bayerische Architektenkammer nimmt zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BauKaG die Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung über eine nicht rechtsfähige „Akademie für Fort- und Weiterbildung“ wahr. Näheres regelt die gesonderte Satzung der Akademie.
- 1.3 Sitz und Gerichtsstand der Bayerischen Architektenkammer ist München.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenkammer beginnt mit der Eintragung in die Architekten- und/oder Stadtplanerliste (Art. 4 BauKaG), sie endet mit der Löschung der Eintragung (Art. 7 BauKaG).
- 2.2 Aus der Architekten- oder Stadtplanerliste muss neben der Fachrichtung der oder des Eingetragenen (Architekt/in, Innen-architekt/in, Landschaftsarchitekt/in, Stadtplaner/in) die Tätigkeitsart (freischaffend¹, angestellt, beamtet, oder in der Bauwirtschaft tätig) ersichtlich sein (Art. 4 Abs. 1 BauKaG).
- 2.3 Definition der Tätigkeitsarten
 - 2.3.1 Freischaffend¹ tätig ist, wer ihre/seine Tätigkeit selbstständig oder im Rahmen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft als Organ (Geschäftsführer/in, Mitglied des Vorstands) und/oder Gesellschafter/in und frei von baugewerblichen Interessen ausübt.
 - 2.3.2 Angestellt ist, wer ihre/seine berufliche Tätigkeit nachweislich im Rahmen eines sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausübt. Dies gilt auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, sofern keine freischaffende Tätigkeit oder Tätigkeit in der Bauwirtschaft ausgeübt wird.
 - 2.3.3. Beamtet ist, wer zu ihrem/seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) steht (§ 4 BBG).
 - 2.3.4 In der Bauwirtschaft tätig ist, wessen geschäftliche Tätigkeit über den Bereich der in Art. 3 BauKaG festgelegten Berufsaufgaben hinausgreift oder geeignet ist, besonders bei der Erfüllung der Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 6 BauKaG ihre/seine Entscheidungsfreiheit einzuschränken oder die Beratung und Betreuung des Bauherrn in eine durch andere geschäftliche Interessen vorbestimmte Richtung zu lenken.

3. Rechte der Mitglieder

- 3.1 Die Mitglieder der Kammer sind wahlberechtigt und wählbar nach Maßgabe der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 Sie sind berechtigt, Anfragen und Anträge an die Kammer zu richten.
- 3.3 Anträge auf Behandlung durch die Vertreterversammlung werden durch Vertreter/innen oder den Vorstand gestellt.
- 3.4 Die Mitglieder der Kammer haben Anspruch, in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit von der Kammer unterstützt zu werden, soweit es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

4. Pflichten der Mitglieder

¹ * Der Begriff „freischaffend“ entspricht dem Begriff „freiberuflich“ in Art. 4 Abs. 1 BauKaG.

- 4.1 Die Mitglieder unterliegen der Berufsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 4.2 Hat ein Kammermitglied in einer beruflichen Auseinandersetzung mit einem weiteren Kammermitglied Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gestellt, so haben die betroffenen Kammermitglieder verpflichtend den Schlichtungstermin wahrzunehmen. Gleiches gilt, wenn der Vorstand ein Schlichtungsverfahren angeordnet hat.
- 4.3 Wird das Schlichtungsverfahren von einer Bauherrin/einem Bauherrn oder sonstigen Dritten beantragt, wird ein Schlichtungsversuch unternommen.
- 4.4 Die Mitglieder haben der Kammer unverzüglich alle für die Führung der Architekten- und Stadtplanerliste maßgeblichen Änderungen mitzuteilen (z. B. von jedem Wechsel des Wohnsitzes und der beruflichen Niederlassung sowie von jedem Wechsel der Tätigkeitsart; dies gilt auch in Bezug auf das Register der Gesellschaften gem. Art. 8 BauKaG).
- 4.5 Die Mitglieder der Organe der Architektenkammer und ihrer Ausschüsse, die Mitglieder der Eintragungsausschüsse, des Schlichtungsausschusses, des Landesausschusses der Bayerischen Architektenversorgung sowie die Beisitzer der Berufsgerichte sind zur Ausübung des Amtes verpflichtet, soweit sie nicht aus wichtigen Gründen auf das Amt verzichten oder auf Antrag des Vorstands zeitweise oder auf Dauer davon entbunden werden. Für die Entpflichtung zuständig ist bei Vertretern die Vertreterversammlung, in allen anderen Fällen die für die Berufung oder Wahl zuständige Stelle.

5. Juniormitglieder

- 5.1 Die Bayerische Architektenkammer führt ein Verzeichnis der Juniormitglieder gemäß Art. 12 Abs. 3 S. 2 BauKaG. Das Nähere regelt die Satzung über die Führung eines Verzeichnisses für Juniormitglieder der Bayerischen Architektenkammer gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 4 BauKaG.

6. Organe und Gliederung

6.1 Geschäftsordnungen

- 6.1.1 Organe und Gliederungen werden im Rahmen von Geschäftsordnungen tätig.
- 6.1.2 Die Geschäftsordnungen müssen Bestimmungen enthalten über:
 - 1. Anlass / Zuständigkeit,
 - 2. Mitglieder, Zusammensetzung, Gliederung,
 - 3. Aufgabenstellung,
 - 4. Sitzungen, Teilnahme (verpflichtend), Ablauf, Tagesordnung, Sitzungsniederschrift, Protokoll,
 - 5. Entscheidungen, Beschlüsse,
 - 6. Besonderheiten.
- 6.1.3 Für den Erlass der Geschäftsordnungen der Vertreterversammlung und Ausschüsse ist die Vertreterversammlung, für die Geschäftsordnungen des Vorstands und der Arbeitsgruppen des Vorstands ist der Vorstand zuständig.

- 6.1.4 Die vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnungen werden der Vertreterversammlung zur Kenntnis gegeben.

6.2 Vertreterversammlung

- 6.2.1 Die Vertreterversammlung erfüllt die in Art. 16 BauKaG festgelegten Aufgaben nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung.
- 6.2.2 Die Vertreterversammlung beschließt über die ihr durch Art. 16 BauKaG übertragenen Aufgaben und über die Angelegenheiten, die für die Kammer nach Auffassung der Vertreterversammlung von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 6.2.3 In der Vertreterversammlung wirken bis zu vier Juniormitglieder als Berater/innen ohne Stimmrecht mit (§ 6 Abs. 4 Satzung über die Führung eines Verzeichnisses für Juniormitglieder).
- 6.2.4 Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind in dieser Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

6.3 Vorstand

- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern (Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten) und mindestens vier, höchstens acht weiteren Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll elf nicht überschreiten. Die Präsidentin/Der Präsident oder ein/e Vizepräsident/in, insgesamt je ein Drittel der Vorstandsmitglieder sind freischaffende bzw. nicht freischaffende Mitglieder.
- 6.3.2 Sofern dem Vorstand aus einer Fachrichtung kein/e Vertreter/in als gewähltes Mitglied angehört, wirkt ein/e von dieser Fachrichtung benannte/r Vertreter/in gleichwohl regelmäßig an den Vorstandssitzungen mit.

- 6.3.3 Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer entsprechend Art. 17 Abs. 3 BauKaG und nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Kammer, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Vertreterversammlung vorbehalten sind.
- 5.3.4 Die Präsidentin/Der Präsident vertritt die Architektenkammer nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 2 BauKaG. Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten unterstützen die Präsidentin/den Präsidenten in ihrer/seiner Amtsführung.
- Die Präsidentin/Der Präsident wird bei Verhinderung durch eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten vertreten. Die Präsidentin/Der Präsident kann in Einzelfällen Vorstandsmitglieder mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen.
- 6.4 Schlichtungsausschuss
- 6.4.1 Der Vorstand bestellt für die Dauer seiner Amtszeit den Schlichtungsausschuss gem. Art. 21 BauKaG.
- 6.4.2 Die/Der Vorsitzende und ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in müssen zum Richteramt befähigt sein; sie werden vom Vorstand berufen.
- 6.4.3 Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.
- 6.4.4 Das Weitere regelt die Schlichtungsordnung.
- 6.5 Ausschüsse der Vertreterversammlung
- 6.5.1 Zur Vorbereitung von Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich der Vertreterversammlung fallen, kann die Vertreterversammlung Ausschüsse bilden (Art. 16 Abs. 1 Nr. 5 BauKaG).
- 6.5.2 Diese Ausschüsse erarbeiten entsprechend den ihnen erteilten Aufträgen Beschlussvorlagen für die Vertreterversammlung.
- 6.5.3 Beschlussvorlagen werden der Vertreterversammlung über den Vorstand zugeleitet.
- 6.6 Rechnungsprüfer/innen
- Gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BauKaG wählt die Vertreterversammlung für die Dauer einer Wahlperiode aus ihrer Mitte fünf Rechnungsprüfer/innen.
- 6.7 Arbeitsgruppen
- 6.7.1 Zur Vorbereitung von Entscheidungen in Sachfragen, die in den Geschäftsbereich des Vorstands fallen, kann der Vorstand Mitglieder, Juniormitglieder und Sachverständige einzeln oder in Arbeitsgruppen berufen und deren Auftrag festlegen. Berufungen können sowohl zeitlich befristet bzw. projektbezogen als auch für die Dauer einer Wahlperiode erfolgen.
- 6.7.2 Über Arbeitsergebnisse berichtet der Vorstand der Vertreterversammlung im Rahmen des Vorstandsberichts.
- 6.8 Treffpunkte Architektur
- Die Bayerische Architektenkammer stellt ihren Mitgliedern aus
- Oberbayern
 - Niederbayern und der Oberpfalz,
 - Oberfranken und Mittelfranken,
 - Unterfranken und
 - Schwaben
- jeweils einen Treffpunkt Architektur der Bayerischen Architektenkammer (nachfolgend „Treffpunkt Architektur“ genannt) als Plattform zur Verfügung, die allen Architektenverbänden und -gruppierungen ebenso wie engagierten Einzelpersonen in dieser Region ein konzentriertes Auftreten zum Thema Architektur ermöglicht. Trägerin dieser Einrichtung ist die Bayerische Architektenkammer. Über den Aufbau und den Unterhalt der Treffpunkte Architektur entscheidet die Vertreterversammlung.
- Für Organisation und Betrieb der Treffpunkte Architektur beruft der Vorstand jeweils eine Arbeitsgruppe.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Treffpunkte Architektur in der jeweils vom Vorstand beschlossenen Fassung.

7. Untergliederungen

Über die Bildung von Untergliederungen gemäß Art. 12 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 BauKaG befindet die Vertreterversammlung.

8. Wahlen der Vertreterversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse

Nach Maßgabe des Art. 16 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BauKaG sind die Wahlen der Vertreterversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse in den Wahlordnungen gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauKaG geregelt.

8.1 Wahlen zur Vertreterversammlung

Die Wahlen zur Vertreterversammlung sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung regelt die Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

8.2 Wahlen zum Vorstand

Die Wahlen zum Vorstand regelt die Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand der Bayerischen Architektenkammer.

8.3 Wahlen zu den Ausschüssen

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung.

9. Geschäftsstelle

Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer wird eine Geschäftsstelle unterhalten, die dem Vorstand untersteht.

10. Geschäfts- und Rechnungsjahr

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

11. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen mit Wirksamkeit gegenüber allen Mitgliedern werden

im Regionalteil Bayern des Deutschen Architektenblatts sowie auf der Internetseite der Bayerischen Architektenkammer,

in den Fällen des Art. 18 Abs. 3 BauKaG zusätzlich im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

12. Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften

Beschlüsse zum Beitritt zu Arbeitsgemeinschaften gemäß Art. 13 Abs. 3 BauKaG bedürfen der Mehrheit entsprechend Art. 16 Abs. 4 BauKaG. Gleiches gilt für die Beendigung einer Mitgliedschaft.

13. Inkrafttreten – Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Organe bleiben bis zur Neuwahl in ihrer Zusammensetzung von der Satzung unberührt.

Bayerische Architektenkammer
Prof. AA Dipl. Lydia Haack, Präsidentin